



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 20 3

Datum: - 9. MRZ. 2021

Haushaltsausgabereise im Bereich der Sportstätten AF1240/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft. Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über Haushaltsausgabereise gerichtet, die durch die Frage lediglich auf den gewünschten Stichtag und den gesamten „Bereich der Sportstätten“ eingegrenzt werden. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m.E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Haushaltsausgabereisen, dem gewählten Stichtag und dem hinterfragten "Bereich Sportstätten". Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zu Haushaltsausgabereisen seit mindestens 2018 zu vielen verschiedenen Zeitpunkten und vielen unterschiedlichen Bereichen für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen:

Nummer	Datum	Thema
AF2722/18	23.10.2018	Haushaltsausgabereise im Bereich der Kultureinrichtungen
AF2723/18	23.10.2018	Haushaltsausgabereise im Bereich der Straßen
AF2730/18	25.10.2018	Haushaltsausgabereise im Bereich der Schulen
AF2734/18	29.10.2018	Haushaltsausgabereise im Bereich der Sportstätten
AF2729/18	25.10.2018	Haushaltsausgabereise im Bereich der Kindertagesstätten

AF3174/19	15.07.2019	Haushaltsausgabereste im Bereich der Straßen
AF3182/19	19.07.2019	Haushaltsausgabereste im Bereich der Kindertagesstätten
AF3221/19	29.07.2019	Haushaltsausgabereste im Bereich der Schulen
AF3200/19	25.07.2019	Haushaltsausgabereste im Bereich der Sportstätten
AF0918/20	14.10.2020	Haushaltsausgabereste im Bereich der Schulen
AF0924/20	16.10.2020	Haushaltsausgabereste im Bereich der Straßen
AF0927/20	19.10.2020	Haushaltsausgabereste im Bereich der Sportstätten
AF0945/20	21.10.2020	Haushaltsausgabereste im Bereich der Schulen
AF0956/20	26.10.2020	Haushaltsausgabereste im Bereich der Kultureinrichtungen
AF1217/21	19.02.2021	Haushaltsausgabereste im Bereich der Schulen
AF1218/21	19.02.2021	Haushaltsausgabereste im Bereich der Straßen
AF1239/21	26.02.2021	Haushaltsausgabereste im Bereich der Kindertagesstätten

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In welcher Höhe bestanden zum 31. Dezember 2020 Haushaltsausgabereste im Bereich der für die Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden beschlossenen Investitionsmittel?“

Der Erfüllungsstand an investiven Auszahlungen kann zum Stichtag 31. Dezember 2020 wie folgt übermittelt werden.

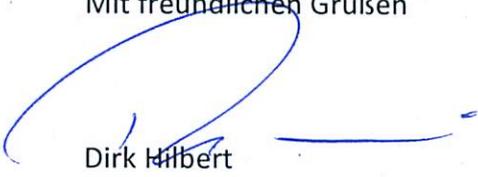
in Euro						
Planansatz 2020	Budgetübertrag (übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren)	über- und außerplanmäßige Veränderungen	Deckungsfähigkeit *	Fortgeschriebener Ansatz (FAN) 2020	Ist-Auszahlungen zum 31.12.2020	Erfüllungsstand (FAN zu Ist-Auszahlungen)
Eigenbetrieb Sportstätten Dresden						
2.990.000,00	7.106.099,98	307.500,00	0	10.403.599,98	5.360.000,00	51,5%
Investive Sportförderung (GBL1)						
1.509.350,00	5.092.640,21	-2.309.150,00	-166.000,00	4.126.840,21	3.509.717,46	85,0%

* Ansatzveränderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach §§ 19 und 20 SächsKomHVO

Mit Einführung der doppelten Buchführung in der Landeshauptstadt Dresden wird im investiven Haushaltsvollzug nicht mehr zwischen Auszahlungen aus Budgetresten und Auszahlungen aus den laufenden Plansätzen unterschieden. Die investiven Auszahlungsermächtigungen im jeweiligen Jahr werden gemäß § 59 SächsKomHVO im fortgeschriebenen Planansatz zusammengefasst. Dieser umfasst den Ansatz im Haushaltsplan, bei Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes dessen Ansätze, die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren, die Ansätze für über- und außerplanmäßige Auszahlungen sowie Ansatzveränderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach den §§ 19 und 20 SächsKomHVO.

Der Erfüllungsstand an investiven Auszahlungen pro Jahr wird anhand des fortgeschriebenen Ansatzes ermittelt. Die tatsächliche Höhe der Budgetreste für Auszahlungen, welche vom Haushaltsjahr 2020 nach 2021 übertragen werden, wird in der im zweiten Quartal 2021 zu erstellenden Informationsvorlage „Übertragung der investiven Budgetreste vom Haushaltsjahr 2020 nach 2021“ dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert